

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

38 (7.2.1900)

Beilage zu Nr. 38 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 7. Februar 1900.

Prospekt-Auszug.

Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen

zu Frankfurt a. M.

4 $\frac{1}{2}$ % à 103% rückzahlbare Anleihe von nom. Mk. 10,000,000.— Serie I

9392.1

eingeteilt in
9500 Stück Theil-Schuldverschreibungen à Mk. 1000, Lit. A Nr. 1 bis 9500
1000 " " " " " " 500, Lit. B " 1 " 1000

verlosbar 1. März 1901 und kündbar ab 1. März 1905.

Die Aktien-Gesellschaft „Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Frankfurt a. M.“ hat auf Grund des Beschlusses ihres Aufsichtsrathes vom 8. Januar 1900 in Gemäßheit des § 7 des Statuts durch Vermittlung des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M. eine Anleihe von nom. Mk. 10,000,000 aufgenommen.

Der Erlös dieser Obligationen dient zur Verstärkung der Betriebsmittel im Hinblick auf die weitere Entwicklung und den Ausbau der im Besitz der Gesellschaft befindlichen bzw. unter deren Verwaltung schon ausgeführten oder in der Errichtung begriffenen Unternehmungen.

Die Bedingungen des Anlehens sind wie folgt festgelegt:

Die Theil-Schuldverschreibungen lauten auf den Namen des Bankhauses von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. und sind durch Indossament übertragbar. Sie werden mit der Unterschrift des Vorstandes versehen. Die Eintragung in das Schuldverschreibungsbuch wird auf denselben durch Unterschrift eines Kontrollbeamten bescheinigt.

Die Anleihe ist eingeteilt in 9500 Stück Theil-Schuldverschreibungen zu je 1000 Mk., welche die Bezeichnung Serie I, Lit. A, Nr. 1—9500 und in 1000 Stück Theil-Schuldverschreibungen zu je 500 Mk., welche die Bezeichnung Serie I, Lit. B Nr. 1—1000 tragen.

Die Theil-Schuldverschreibungen sind vom 1. März 1900 ab mit jährlich 4 $\frac{1}{2}$ % Prozent verzinslich. Die Zinsen gelangen halbjährlich gegen Einlieferung der fälligen Zinscheine am 1. März und am 1. September eines jeden Jahres, erstmals am 1. September 1900, zur Auszahlung:

1. bei der Kasse der Gesellschaft in Frankfurt a. M.;
2. dem Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M.;
3. der Breslauer Diskontobank in Berlin und Breslau.

Die Befugnisse etwaiger weiterer Zahlstellen bleibt vorbehalten.

Jeder Theil-Schuldverschreibung sind 20 Zinscheine und ein Erneuerungsschein zur Empfangnahme weiterer Zinscheine beigegeben. Die Zinscheine verjähren in 4 Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig wurden, zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Anleihe ist bis zum 1. März 1905 seitens der Gesellschaft unkündbar. Vom 1. September ab erfolgt die Rückzahlung der Anleihe im Wege der Verlosung in der Weise, daß alljährlich mindestens 1 Prozent der Anleihe summe zusätzlich der für die jeweilig ausgelassenen Stücke erparten Zinsen, mit einem Aufgange von 3 Prozent also mit 1030 Mk. für jede Theil-Schuldverschreibung von 1000 Mk. und mit 515 Mk. für jede Theil-Schuldverschreibung von 500 Mk. zur Rückzahlung gelangen, so daß nach Maßgabe des den Theil-Schuldverschreibungen angefügten Tilgungsplanes das ganze Anleihen spätestens mit Ablauf des Jahres 1939 zurückbezahlt sein muß. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, vom 1. März 1905 die im Plane vorgesehene Tilgung im Wege der Verlosung beliebig zu verfrachten oder auch — unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist — die ganze Anleihe zurückzahlen.

Die Ziehung der durch Verlosung heimzuführenden Theil-Schuldverschreibungen findet alljährlich im Monat März, erstmals im März 1901, vor einem Notar am Sitz der Gesellschaft statt. Die Nummern der gezogenen Theil-Schuldverschreibungen werden spätestens am 1. Mai jeden Jahres durch den Deutschen Reichsanzeiger und mindestens je eine Zeitung jener Plätze, an deren Wörtern die Theil-Schuldverschreibungen zur Einführung gelangen werden, bekannt gemacht.

Die Beigabe der ausgelassenen Theil-Schuldverschreibungen geschieht gegen Einlieferung derselben bei den in § 2 bezeichneten und eventuell weiter zu bezeichnenden Stellen an dem Verlosung folgenden 1. September. Die Verzinsung der ausgelassenen Theil-Schuldverschreibungen hört mit diesem Tage auf. Es müssen deshalb gleichzeitig mit den Erneuerungsscheinen und die ausgegebenen Zinscheine, welche später als an dem angegebenen Tage verfallen, eingeliefert werden; andernfalls wird der Betrag der fehlenden Zinscheine an dem rückzahlenden Kapitalbetrage gekürzt.

Die Theil-Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger unkündbar, so lange die Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen bzw. des Tilgungsplanes vollständig erfolgen.

Die Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Frankfurt a. M. übernimmt hierdurch die Verpflichtung, vor gänzlicher Tilgung dieser Anleihe keine weiteren Anleihen durch Ausgabe von Theil-Schuldverschreibungen aufzunehmen, welchen, was die Sicherstellung des Kapitals anbelangt, ein Vorzug vor der gegenwärtigen Anleihe eingeräumt wird.

Nach § 7 des Statuts dürfen überhaupt Schuldverschreibungen nur in Höhe des Betrages des Kern-Grundkapitals ausgegeben werden.

Die Übertragung und Ueberweisung der Theil-Schuldverschreibungen geschieht durch Indossament ohne Gewähr, also lediglich auf Gefahr des Erwerbers. Die durch Sino legitimirten Inhaber der einzelnen Theil-Schuldverschreibungen können ihre Rechte aus denselben gegen die Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen selbständig geltend machen. Das Bankhaus von Erlanger & Söhne wird den Inhabern der Theil-Schuldverschreibungen weder aus diesen noch aus seinem Indossament verpflichtet.

Die Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen“ ist durch notariellen Akt vom 1. August 1896 mit dem Sitz in Frankfurt a. M. auf unbeschränkte Zeitdauer errichtet und unter dem 10. November 1896 in das Handelsregister des königlichen Amtsgerichts in Frankfurt a. M. eingetragen worden.

Zweck der Gesellschaft ist jede Art gewerblicher Ausübung der Elektrotechnik, insbesondere der Bau, Erwerb, Betrieb und die Verwertung elektrischer Anlagen.

Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, sich bei Unternehmungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu beteiligen, solche zu unternehmen oder zu finanzieren und Aktien, Obligationen und sonstige Titel und Forderungen solcher Unternehmungen zu erwerben, zu befehlen, zu veräußern oder sonst zu verwerthen; ferner kann dieselbe Konzessionen für einschlägige oder ähnliche Unternehmungen, sowie das zu deren Ausführung etwa erforderliche Terrain, endlich auch Patente und Marken erwerben und in beliebiger Weise verwerthen.

Das **Geschäftsjahr** der Gesellschaft läuft vom 1. September bis 31. August. Das erste Geschäftsjahr begann mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endete mit dem 31. August 1897.

Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß des Aufsichtsrathes Obligationen auszugeben. Die Höhe der Ausgabe solcher Obligationen soll jedoch statutarisch nicht mehr als die Höhe des Kern-Grundkapitals betragen.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt zur Zeit 15,000,000 Mark und ist eingeteilt in 15,000 auf den Inhaber lautende vollbezahlte Aktien, jede zu Mk. 1000. Die Aktien tragen fortlaufende Nummern von 1—15,000 und sind eingeteilt in Serien A, B, C, D und E.

Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, welche auch den Mindestbetrag — nicht unter dem Nennbetrag — zu bestimmen hat, unter welchem die Ausgabe nicht erfolgen soll und ferner beschließen kann, daß die Aktienausgabe in anderer Weise als durch Auftheilung an die Aktionäre erfolgt. Unterbleibt letzterer Beschluß, so ist jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anttheile an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Theil der neuen Aktien zuzuteilen.

An den **Dividenden** nehmen die Aktien resp. Interimsscheine der verschiedenen Serien pro rata des auf dieselben eingezahlten Kapitals und unter Berücksichtigung der Zeitdauer des jeweils eingezahlten Kapitals und unter Berücksichtigung der Zeitdauer des jeweils eingezahlten Theils. Im Uebrigen sind alle Aktien und Interimsscheine unter sich gleichberechtigt.

Die Aktien und Interimsscheine sind mit faksimilirten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, sowie der handschriftlichen Fertigung eines Kontrollbeamten versehen.

Alle **Bekanntmachungen** erfolgen seitens des hierzu gesetzlich oder statutarisch berufenen Organs der Gesellschaft unter den statutenmäßig verordneten Unterchriften mittelst einmaligen Einrückens in den Deutschen Reichsanzeiger und genügt diese Bekanntmachung zu deren Rechtsgültigkeit. Außerdem sollen die Veröffentlichungen noch in mindestens einer Frankfurter, einer Berliner und einer Hamburger Zeitung erfolgen.

Die **ordentliche Generalversammlung** findet alljährlich in den auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden 6 Monaten statt und wird, wie auch jede außerordentliche Generalversammlung, durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, welche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor dem Tage bis zu welchem die Hinterlegung der Aktien stattzufinden hat, erschienen sein und die jeweilige Tagesordnung, die Zeit des Beginns und den Ort der Verhandlung enthalten muß, berufen.

Eine **außerordentliche Generalversammlung** muß einberufen werden, wenn dies Aktionäre, deren Antheil mindestens den 20sten Theil des Grundkapitals darstellt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Berufung schriftlich beantragen und zwar binnen zehn Tagen nach gestelltem Antrage mit der kürzesten statutarisch zulässigen Frist.

In der **Generalversammlung** gibt jede Aktie resp. jeder Interimsschein, gleichviel ob voll oder nur theilweise eingezahlt, eine Stimme. Jeder Aktionär, welcher an der Generalversammlung theilnehmen will, hat spätestens am dritten Werktag vor dem Versammlungstage, letzteren nicht mitgerechnet, seine Aktien bei den in der Berufung namhaft zu machenden Stellen bis zum Schluß der Generalversammlung zu hinterlegen.

Der **Vorstand** besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrath bestellt werden.

Zur gültigen Zeichnung der Firma ist dasjenige Mitglied des Vorstandes, welchem von dem Aufsichtsrath der Titel als Generaldirektor verliehen ist, allein befugt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern kann jedes die Firma der Gesellschaft nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Zeichnungsberechtigten zeichnen. In gleicher Weise werden die Willenserklärungen des Vorstandes abgegeben und die von dem Vorstande ausgehenden Bekanntmachungen unterzeichnet.

Der Aufsichtsrath ist auch befugt, für den Fall der Behinderung von Vorstandsmitgliedern für sie Vertreter zu bestellen.

Gegenwärtiger Vorstand ist Herr Generaldirektor Professor **Bernhard Salomon**, ferner als Stellvertreter des Generaldirektors Herr **Alfred Alföldi**, beide in Frankfurt a. M.

Der **Aufsichtsrath** besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Gegenwärtig besteht der Aufsichtsrath aus folgenden Herren:

- Walther vom Rath**, Frankfurt a. M., Vorsitzender,
Kommerzienrath und Generalkonful **Alfred von Reußville**, Frankfurt a. M., stellvertretender Vorsitzender,
Beh. Seehandlungsrath Direktor **Dr. Paul Schubart**, Berlin, stellvertretender Vorsitzender,
Generalkonful **Max Baer**, Frankfurt a. M.,
Carl von Grunelius, Frankfurt a. M.,
Hermann Seymann, Berlin,
Geheimer Kommerzienrath **Heinrich Lueg**, Düsseldorf,
Kommerzienrath Generaldirektor **August Serbaes**, Ruhrort,
Geheimer Kommerzienrath **Friedrich Vohwinkel**, Gelsenkirchen.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt durch den Vorstand per 31. August jeden Jahres; derselbe hat spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres auf Grund der nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches abgeschlossenen Jahresrechnung und aufgestellten Inventur die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen vor Ablauf des sechsten Monats der Generalversammlung vorzulegen.

Von dem nach der genehmigten Bilanz sich ergebenden Reingewinn sind:

1. 5% in den Reservefonds einzustellen, solange als derselbe den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. aus dem sich alsdann ergebenden Betrag erhalten der Vorstand und sonstige Angestellte der Gesellschaft die ihnen laut ihren Anstellungsverträgen gutkommenden Antheile am Reingewinn;
3. jedoch sind bis zu 4% auf das eingezahlte Grundkapital als erster Gewinnantheil an die Aktionäre zu vertheilen;
4. aus dem übrigen Reingewinn erhält der Aufsichtsrath:
 - a) wenn die Generalversammlung keine außerordentliche Abschreibungen und Rücklagen beschließt 10%;
 - b) wenn dieselbe solche Rücklagen beschließt, 15%, jedoch keinesfalls mehr als im Falle a;
5. der hiernach verbleibende Betrag steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche namentlich auch die Bildung von Spezialreserven und die weitere Dotirung des Reservefonds und der Spezialreserven beschließen kann.

Der **Reservefonds** dient ausschließlich zur Deckung von aus der Bilanz sich ergebenden Verlusten und ist event. nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen.

Ueber die Verwendung etwaiger Spezialreserven zu den Zwecken, zu welchen sie gebildet worden sind, beschließt der Aufsichtsrath, insofern nicht bei Schaffung der betreffenden Spezialreserven die Generalversammlung sich die Verfügung über dieselben ausdrücklich vorbehalten hat.

Die Einlösung der Dividendenscheine der Gesellschaft erfolgt

in Frankfurt a. M.	an der Kasse der Gesellschaft und
„ „ „ „	„ „ „ „ Herren von Erlanger & Söhne,
„ „ „ „	„ „ „ „ Breslauer Diskontobank,
„ „ „ „	„ „ „ „ Herren Hardy & Hinrichsen.

An diesen Stellen erfolgt auch die Ausständigung neuer Couponsbogen für die Aktien und Obligationen, der Umtausch von Interimsscheinen gegen Aktien, die Entgegennahme von Aktien und Interimsscheinen behufs Deposition für die Generalversammlungen, sowie die Ausübung etwaiger Bezugsrechte kostenfrei.

Jeder Anbruch gegen die Gesellschaft aus den von derselben ausgegebenen Gewinnantheil- und Zinscheinen erlischt, wenn die letzteren nicht binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind bei der Gesellschaftskasse oder bei einer von der Gesellschaft bestimmten Zahlstelle zur Zahlung vorgelegt worden sind. Ist ein Gewinnantheil- oder Zinschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber der Gesellschaft den Verlust vor dem Ablaufe der Verlegungsfrist glaubhaft gemacht, so ist der bisherige Besitzer befugt, während eines Zeitraumes von vier Jahren nach dem Ablauf der Frist die Zahlung von der Gesellschaft gegen Quittung zu verlangen. Diese Befugnis fällt jedoch weg, wenn der abhanden gekommene Schein vor Ablauf der vorgedachten Verlegungsfrist zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus diesem Scheine vor diesem Ablaufe gerichtlich eingeklagt worden ist. Neue Gewinnantheilscheine oder Zinscheine dürfen nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie, des Interimsscheines, der Obligation widersprochen hat. Die Gewinnantheil- bzw. Zinscheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie, des Interimsscheines, der Obligation auszubehalten, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

Wenn ein Erneuerungsschein nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf der zur Erhebung der neuen Gewinnantheilscheine oder Zinscheine festgesetzten Frist eingereicht ist, so wird derselbe kraftlos und es wird alsdann der neue Gewinnantheil oder Zinscheinbogen dem Inhaber und Vorzeiger der betreffenden Aktie oder Obligation ausbehängt.

Die per 31. August 1899 abgeschlossene **Bilanz** nebst Gewinn- und Verlust-Conto stellt sich wie folgt:

Aktiva.

Bilanz-Konto per 31. August 1899.

Passiva.

Table with 4 columns (Konto, Mark, Pf., Mark, Pf.) showing assets and liabilities. Assets include Aktien-Konto, Inventar-Konto, Kassa-Konto, etc. Liabilities include Aktien-Kapital-Konto, Referendats-Konto, etc.

Soll.

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. August 1899.

Haben.

Table with 4 columns (Konto, Mark, Pf., Mark, Pf.) showing profit and loss. Includes An Unkosten, Gewinn-Saldo, and Per Vortrag aus 1897/98.

An Dividenden verteilte die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1898/99 6% pro rata temporis auf ein durchschnittlich eingezahltes Aktienkapital von 1 375 000 M., für das Geschäftsjahr 1897/98 eine solche von 7% auf ein durchschnittlich eingezahltes Aktienkapital von 3 230 000 M., für das Geschäftsjahr 1898/99 eine solche von 7% auf ein durchschnittlich eingezahltes Aktienkapital von ca. 8 450 000 M.

Hypothekenschulden der Gesellschaft selbst sind nicht vorhanden. Die Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen betreibt ihre Geschäfte in enger Fühlung mit der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. B. Salomon & Co. in Frankfurt a. M., indem sie einerseits Werke dieser Gesellschaft finanziert und derselben andererseits die technische Durchführung ihrer eigenen elektrischen Unternehmungen in erster Reihe überträgt.

Frankfurt a. M., 31. Januar 1900.

Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen. B. Salomon.

Auf Grund des vorstehenden Prospekt-Auszuges ist die

4 1/2%ige, à 103% rückzahlbare Anleihe der Deutschen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Frankfurt a. M. von Nominal Mark 10,000,000.

zum Handel und zur Notiz an der Frankfurter Börse zugelassen und wird von uns in Verkehr gebracht.

Die gesammte Anleihe von

Mark 10,000,000.— Nominal

wird unter nachstehenden Bedingungen zur Subscription gestellt:

1. Die Zeichnung erfolgt

am Montag, den 12. Februar 1900

- List of banks and locations for subscription: Frankfurt a. M., Berlin und Breslau, Augsburg, Wiesbaden, Braunschweig, Cassel, Darmstadt, Freiburg i. B., Hamburg, Hannover, Hamburg v. d. Höhe, Karlsruhe, Köln, Mannheim, Meiningen, München, etc.

- List of banks and locations for subscription: in Nürnberg, bei der Bayerischen Bank, Oldenburg, Rostock i. M., Schwerin i. M., Sondershausen, Straßburg i. E., Stuttgart, etc.

2. Der Subscriptionspreis beträgt 100 1/2 Proz.

abzüglich 4 1/2 Proz. Stückzinsen bis 1. März a. c., falls die Abnahme vor diesem Termin, bezw. zusätzlich 4 1/2 Proz. Stückzinsen, falls dieselbe nach dem 1. März a. c. erfolgt. — Schlussnotenkempel geht zu Lasten des Zeichners.

3. Einer jeden Zeichnungsstelle ist bei der Zeichnung eine Kaution von 5 Proz. in baar oder in solchen nach dem Tageskurs zu veranschlagenden Wertpapieren, die von der betreffenden Zeichnungsstelle als zulässig erachtet werden, zu hinterlegen.

4. Auf Verlangen der Zeichnungsstelle ist bei der Zeichnung eine Kaution von 5 Proz. in baar oder in solchen nach dem Tageskurs zu veranschlagenden Wertpapieren, die von der betreffenden Zeichnungsstelle als zulässig erachtet werden, zu hinterlegen.

5. Die Abnahme der zugetheilten Beträge gegen Zahlung des Preises ist in der Zeit vom 20. Februar bis zum 10. April a. c. bei derjenigen Stelle, wo die Zeichnung erfolgt ist, zu bewirken. Beträge von M. 5000.— und darunter müssen jedoch spätestens am 28. Februar d. J. abgenommen werden.

Die Notizung der Anleihe an der Berliner und Hamburger Börse wird demnächst beantragt.

Frankfurt a. M., im Februar 1900.

Berlin - Breslau,

von Erlanger & Söhne.

Grunelius & Co.

Breslauer Diskonto-Bank.

Marktpreise der Woche vom 28. Januar bis 4. Februar 1900. (Mittheilung vom Groß. Statistisches Landesamt.)

Large table with multiple columns showing market prices for various goods like wheat, rye, barley, etc., across different regions. Columns include Erhebungsorte, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, etc.

* Preise für Getreide- bezw. Futtermittel nach Erhebung bei größeren Geschäften bezw. Händlern, Mählern, Futtermittel- und Landwirthten.

Preis und Qualität der in Frankfurt a. M. abgesetzten Getreide- und Futtermittel.